

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.80 vom 31. Mai 2016

BS Appellationsgericht, 2016-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.80

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.80 du 31 mai 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.80 del 31 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde kann gemäss Art. 450 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 440 Abs. 3 und 314 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) sowie § 17 Abs. 1 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG; SG 212.400) Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten in Erwachsenenschutzsachen in erster Linie die Bestimmungen von Art. 450 ff. ZGB, subsidiär diejenigen des KESG sowie des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SG 270.100) und schliesslich jene der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) in sinngemässer Ergänzung dieser beiden kantonalen Erlasse (§ 19 Abs. 1 KESG in Verbindung mit Art. 450 f. ZGB). Die Beschwerdeführerin ist als von der Verbeiständung betroffene Person nach Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB zur Beschwerde legitimiert.

1.2 Gemäss Art. 450b Abs. 1 ZGB beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids. Darauf ist die Beschwerdeführerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Entscheids hingewiesen worden. Diese gesetzliche Frist ist nicht erstreckbar (Steck, in: Basler Kommentar ZGB I, Erwachsenenschutz, 5. Auflage, 2014, Art. 450b N 20). Für die Fristberechnung gilt gemäss Art. 450 f. ZGB der Fristenstillstand nach Art. 145 ZPO.

1.2.1 Die Beschwerdeführerin legte ihrer Beschwerde neben dem Entscheid der KESB vom 10. März 2016 auch deren Entscheide vom 13. November 2015 und 22. Dezember 2015 bei. Soweit sich ihre Beschwerde auf diese beiden Entscheide bezieht, ist die Beschwerdefrist auch unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes vom 18. Dezember 2015 bis und mit dem 2. Januar 2016 längst abgelaufen. Die Beschwerdeführerin bestätigte den Empfang des Entscheids Nr. 6880 vom 13. November 2015 mit Datum vom 26. November 2015. Auf der Empfangsbestätigung führte sie unter der Rubrik Mitteilungen aus, es sei ihr nicht klar, auf welche Arbeiten sich ■der vorgesehene Betrag, den [sie] zu leisten habe■, beziehe. Mit Datum vom 30. November 2015 bestätigte sie den Empfang des Entscheids Nr. 7012 vom 20. November 2015 und vermerkte, sie erhebe ■auch Anspruch auf die sofortige Entlassung der UPK-Besuche■. Wie die telefonischen Abklärungen der KESB ergaben (vgl. AE vom 1. Dezember 2015), bezogen sich diese beiden Rügen aber nicht auf die Errichtung und Regelung der vorliegend streitgegenständlichen Beistandschaft. Vielmehr monierte die Beschwerdeführerin in der Empfangsbestätigung vom 26. November 2015 allein die Zusprechung einer Entschädigung von CHF 2■360.70 (inkl. 8 % Mehrwertsteuer) an ihre Verfahrensbeiständin im damaligen Verfahren der KESB und wandte sich daneben auch gegen die mit Entscheid vom 13. November 2015 gestützt auf Art. 426 ZGB angeordnete Unterbringung in den UPK (Ziff. 1 und 2). Gegen den Entscheid der KESB vom 13. November 2015 erhob die Beschwerdeführerin sodann Beschwerde an

die Rekurskommission für fürsorgliche Unterbringungen (vgl. Mail Dr. [...] vom 2. Dezember 2015).

Zwar erklärte die Beschwerdeführerin telefonisch gegenüber der KESB, dass sie die mit Entscheidung der KESB vom 13. November 2015 angeordnete Beistandschaft gemäss Ziff. 3 nicht brauche, da Herr C_____ für sie als Anwalt tätig sei und sie diesbezüglich noch ■Einsprache■ erheben werde (AE vom 10. Dezember 2015). Eine solche ist aber nicht erfolgt. Da Beschwerden schriftlich zu erheben und begründen sind, kann auf die telefonische Rüge nicht abgestellt werden.

1.2.2 Aus dem Gesagten folgt, dass auf die Beschwerde insofern nicht eingetreten werden kann, als sie sich gegen die beiden Entscheide der KESB vom 13. November 2015 und 22. Dezember 2015 richtet und die Errichtung der Beistandschaft gemäss Art. 394 Abs. 1 ZGB sowie die Einsetzung und Entlassung von B_____ als Beistand betrifft. Auf die Beschwerde kann aber insoweit eingetreten werden, als die Beschwerdeführerin die mit Entscheidung vom 10. März 2016 zu ihren Lasten erfolgte Bestimmung der Höhe des Honorars von B_____ rügt.

1.3 Die Kognition richtet sich nach Art. 450a Abs. 1 ZGB. Danach können Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Ziff. 2) und die Unangemessenheit des Entscheids (Ziff. 3) gerügt werden. Die Beschwerde ist damit im Erwachsenenschutzrecht ein vollkommenes Rechtsmittel, das eine umfassende Überprüfung des angefochtenen Entscheids in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht erlaubt. Der Beschwerdeinstanz kommt mithin freie Kognition zu (Steck, in: Basler Kommentar ZGB I, Erwachsenenschutz, 5. Auflage, 2014, Art. 450a N 4 und 9). Für das Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen des VRPG.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 404 Abs. 1 ZGB haben eingesetzte Beistandspersonen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen aus dem Vermögen der betroffenen Person. Die KESB legt die Höhe der Entschädigung fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere den Umfang und die Komplexität der dem Beistand oder der Beiständin übertragenen Aufgaben (Art. 404 Abs. 2 ZGB; VGE VD.2014.133 vom 2. Dezember 2014 E. 4.2). Nach Art. 404 Abs. 3 ZGB erlassen die Kantone Ausführungsbestimmungen und regeln die Entschädigung und den Spesenersatz, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können. Die entsprechende Bemessung des Vergütungsanspruchs von Beiständen wird in den §§ 25 ff. VoKESG weiter konkretisiert. Nach § 26 VoKESG spricht die KESB in den Fällen, in welchen für die Führung der Beistandschaft besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, der entsprechenden Mandatsträgerin eine Entschädigung nach Zeitaufwand zu. Dabei bestimmt die KESB die entsprechenden Tätigkeitsbereiche der Mandatsträgerin sowie den Stundenansatz unter Berücksichtigung branchenüblicher Ansätze (VGE VD.2014.133 vom 2. Dezember 2014 E. 4.2, DG.2015.1 vom 3. Juli 2015 E. 3.2).

2.2 Die Beschwerdeführerin rügt das zugesprochene Honorar nicht konkret. Der zur Anwendung gebrachte Stundenansatz von CHF 250.■ wurde bereits mit Entscheidung vom 13. November 2015 festgesetzt und kann demnach im vorliegenden Verfahren nicht mehr in Frage gestellt werden. Er ist im Übrigen für eine Beistandschaft, welche sich auf die Vertretung in einem erbrechtlichen Nachlassverfahren bezieht, nicht zu beanstanden (VGE

VD.2014.133 vom 2. Dezember 2014 E 4.3 ff.). Mit Eingabe vom 6. Januar 2016 stellte B_____ für die Falleinarbeitung, Aktendurchsicht und ein Kurzstudium der Sache 1,5 Stunden, für Korrespondenz und Telefonate 2,25 Stunden und für den Entwurf einer Vermögensaufstellung 1,5 Stunden und damit insgesamt einen Aufwand von 5,25 Stunden der Beschwerdeführerin in Rechnung. Hinzu kommen CHF 130.■ als pauschaler Betrag für Porti, Telefonate und 520 Kopiaturen. Dieser Aufwand hält sich im Rahmen des Üblichen und ist daher in keiner Weise zu beanstanden. Wenn die Beschwerdeführerin dagegen einwendet, B_____ gar nicht zu kennen, ist sie daran zu erinnern, dass sie ihn Mitte Dezember 2015 selbst kontaktiert hat (AE i. S. [...] vom 15. Dezember 2015 der KESB). Die Bemühungen erfolgten schliesslich aufgrund des Auftrages als Beistand, weshalb er sich auch in die Angelegenheiten der Beschwerdeführerin hat ■einmischen■ müssen, ohne dass er sie vorgängig darüber hätte orientieren müssen.

E. 3

Daraus folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Nach dem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.